



c3 - events  
Stefan Sasse  
Heidestr. 113  
58239 Schwerte

Fest: +49 2304 976135  
Mail: s.sasse@c3-events.de

UST.-ID: DE453327482

## AGB April 2025

**alle vorherigen AGB verlieren  
hiermit ihre Gültigkeit**

## Allgemeine Geschäfts- & Mietbedingungen

### § 1 Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „c3-events, Stefan Sasse“, nachfolgend „c3“ genannt, für Verkauf, Lieferung, Reparatur, Leistung und Zahlung von Waren sowie Personal und Miete.

Der Kunde ist immer der Vertragspartner von Inhaber Stefan Sasse. Weitergehende Informationen über unsere Produkte können Sie über unsere Homepage [www.c3-events.de](http://www.c3-events.de) oder per eMail an s.sasse@c3-events erhalten.

c3-events ein Full-Service-Anbieter für Veranstaltungstechnik und deren Installation.

### § 2 Geltungsbereich

Sämtlichen Verkäufen, Lieferungen, Mieten und Leistungen von c3 liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen seiner Vertragspartner erkennt c3 nicht an, auch wenn c3 Aufträge ausführt, ohne zuvor nochmals ausdrücklich diesen Bedingungen zu widersprechen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von c3 gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Ware seitens des Vertragspartners als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne das es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

### § 3 Kaufvertrag

Mit der Aufgabe einer Bestellung oder Annahme eines Projektes oder einer sonstigen Leistung kommt ein Kaufvertrag zwischen c3 und dem Käufer zustande.

### § 4 Sonderaktionen / Angebote

Die von uns angebotenen Artikel und die Sonderaktionen sind unverbindlich und freibleibend. Bei Bestellungen, die die Frist überschreiten, übernimmt c3 keine Gewährleistung. c3 verpflichtet sich jedoch zu einer schriftlichen Benachrichtigung per eMail oder per Telefon.

### § 5 Preise / Zahlungsbedingungen

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer der Bundesrepublik Deutschland. Mögliche Zahlungsarten beschränken sich auf Überweisung nach Rechnungsstellung oder Vorkasse. Rechnungsstellung erfolgt mit Auslieferung der Ware bzw. Fertigstellung des Auftrages.

### § 6 Lieferungen / Lieferfristen

Wir sind nach besten Kräften bemüht, vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermine einzuhalten, können hierfür jedoch keine Gewährleistung übernehmen, da wir von den Lieferfristen der Zulieferer abhängig sind. In keinem Fall begründen Überschreitungen der Lieferfristen Schadensersatzansprüche oder Rücktritte von Verträgen. Sobald eine Verzögerung bekannt wird, werden Sie informiert.

### § 7 Versand / Versicherung

Der Versand der Ware erfolgt in der Regel vom Firmensitz. Alle Sendungen werden an den vom Besteller bezeichneten Ort zugestellt. Der Versand erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Es bleibt dem Anbieter überlassen, ob er andere Versandarten auf Kosten des Bestellers zulässt.

### § 8 Widerrufsbelehrung / Widerrufsfolgen

Es wird kein Internetverkauf oder Internet-Versandhandel angeboten.

### § 9 Einschränkung des Widerrufsrechts

Es wird kein Internetverkauf oder Internet-Versandhandel angeboten.

### § 10 Ende der Widerrufsbelehrung

Es wird kein Internetverkauf oder Internet-Versandhandel angeboten.

### § 11 Umtausch / Rücknahme außerhalb des Widerrufsrechts

Umtausch bzw. Rücknahme der Ware erfolgt nur bei nachweislich falscher Belieferung. Ein Kulanzumtausch muss von uns schriftlich bestätigt werden. Rücksendungen sind nur in ungeöffneter Originalverpackung möglich. Erkennbare Mängel sind mit einer Rechnungskopie und der Fehlerbeschreibung bei uns einzureichen. Der Vertragspartner erhält dann bei Rückgabe ohne Reparatur- oder Umtauschmöglichkeit der Ware eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes.

### § 12 Eigentumsvorbehalt

Die Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Eine Weiterveräußerung durch den Vertragspartner oder die Benutzung zu Zwecken der Sicherung während des Bestehens des Vorbehalts Eigentums sind ausgeschlossen.

### § 13 Gewährleistung/Haftung

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen ist die Vorlage der Originalrechnung erforderlich. Wir gewährleisten Garantie ab Lieferdatum, dass die Ware nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern ist. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Keine Gewähr übernehmen wir für alle Schäden und Mängel, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter bzw. nachlässiger Behandlung entstanden sind. Das gilt auch für die Benutzung von falschen Stromquellen, -arten oder -spannungen und für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Spannungen entstehen.

1. Die Gewährleistungsfrist für Material und Herstellungsmängel beträgt für Geräte bei Verbrauchern 24 Monate und bei Unternehmern 12 Monate ab Gefahrenübergang.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile wie Toner, Farbbänder, Aufzeichnungskassetten, Druckköpfe usw.
3. Werden Betriebs- und Wartungsvorschriften nicht befolgt oder nicht Originalteile eingesetzt, erlischt die Gewährleistung.
4. Geräte, die vom Verkäufer als Exportware deklariert werden, d.h. Geräte, deren Benutzung in der BRD ganz oder teilweise verboten ist, unterliegen keiner Gewährleistung.
5. Der Käufer - sofern er ein Kaufmann ist - hat die empfangene Ware unverzüglich nach dem Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.
6. c3 übernimmt keine Haftung für Datenverluste bei jeglichen Reparaturleistungen. Der Vertragspartner ist verantwortlich für seine Daten, auch wenn c3 jeden Versuch unternimmt Kundendaten zu retten.
7. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird dem Käufer das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
8. Zum Zwecke der Nachbesserung erforderliche Aufwendungen wie Transport- oder Wegekosten, die anfallen, weil die Ware an einem anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert wurde, trägt der Käufer.
9. Im Übrigen werden die über die Nachbesserung und Ersatzlieferung hinausgehenden Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Folgeschäden, weder für mittelbare noch unmittelbare, für gespeicherte Daten und Verluste hieraus.

Verschleiß-/Verbrauchsmaterial ist von der Garantie ausgenommen. Für Fehler in den Handbüchern stehen wir nicht ein. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht für anfängliches Unvermögen, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche wegen arglistiger Täuschung und für Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wenn die Zusicherung gerade bezweckte, den Vertragspartner gegen den eingetretenen Schaden zu schützen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

## § 14 Miete und Service

### 14.1 Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowohl aller Mietverträge, als auch der Mietangebote von c3 (weiterhin auch Vermieter genannt) und finden in ihrer jeweils gültigen Form ebenso für alle künftigen Verträge mit dem Vermieter Anwendung. Der Vertragspartner des Vermieters (Auftragnehmer) wird im Folgenden "Mieter" genannt.

Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Vermieters gestattet, Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

### 14.2 Mietgegenstand / Leistungen

Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete oder zum Verkauf/Verbrauch und/oder Beauftragungen für Arbeiten als Techniker und/oder andere Serviceleistungen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

### 14.3 Mietzeit und Mietgebühr

Die Mietzeit wird nach Einsatztagen (ET, 0 Uhr bis 24 Uhr) berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager des Vermieters und endet bis zum im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager. Rolltage (Abholung und Rückgabe) sind jeweils der Tag vor und nach den Einsatztagen.

Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte bewirkt keine Vergünstigung der Mietgebühr.

### 14.4 Gebrauch der Mietsache

Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache.

Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen.

Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut zu sein. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Verordnungen, VDE, Versammlungsstättenverordnung etc.).

Sofern der Mieter kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder Spannungsschwankungen eintreten, haftet der Mieter. Auch vom Vermieter installierte Unterverteilungen entbinden den Mieter nicht von dieser Haftung.

Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Versicherungsnachweis muss dem Vermieter auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Untervermietung der Geräte muss schriftlich mit dem Vermieter vereinbart werden. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Die am Mietgegenstand angebrachten Firmenlabels, Seriennummern, Herstellerschilder, Prüflaketten oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Einsicht und Überprüfung der Geräte.

Der Verkauf sowie die Verpfändung sind untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust / Beschädigung ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

### 14.5 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn - auch ohne eigenes Verschulden -, seine Gäste oder Dritte entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, unsachgemäßen Gebrauch, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter.

Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon verwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.

Die Rückgabe von defektem Mietmaterial wird dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.

### 14.6 Versicherung / Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters. Dazu gehören auch veranstaltungsbedingte Energie-, Heiz-, Wasser- und Abfallkosten.

Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

Der Vermieter weist hiermit den Veranstalter und Betreiber darauf hin, dass je nach Art und Größe der Veranstaltung Sicherheitsbeleuchtung laut §15 VstättVO, Schallpegelmessung und Überwachung nach DIN15905-5, Notfallausrüstung, Laserschutzbeauftragte und TÜV-Abnahmen, Sicherheitskonzepte / Fluchtpläne sowie Brandschutz-, Sanitäts- & Sicherheitspersonal vorgeschrieben sind. Dieses erfolgt ebenfalls nicht automatisch durch den Vermieter, der Mieter hat selbst für dessen Einhaltung zu sorgen.

Beim Einsatz von Nebel-, Hazer, Trockeneis- oder CO2-Systemen, sowie Pyrotechnik aller Art muss frühzeitig sichergestellt sein, dass keine Brandmeldeanlagen während des Programmierens und Betriebes aktiv und scharf geschaltet sind. Ausfälle auf Grund von Nichtnutzbarkeit durch aktive Brandmeldeanlagen sowie evtl. notwendige Brandschutzwachen ab Start des Programmierens bis zum Ende der Veranstaltung gehen zu Lasten des Mieters.

#### 14.7 Haftung des Vermieters, Schadensersatz

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Nichtbeachtung gültiger Regelwerke (siehe auch 14.6) wird ausgeschlossen.

Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben ist ebenso ausgeschlossen wie für das Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremdequipment. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt kein Anspruch auf Minderung ein.

Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

#### 14.8 Serviceleistungen

Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

1. Der Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit bis zur Produktionsstätte zu sorgen, so dass rollbares Material barrierefrei bis zum Einsatzort kommen kann. Ansonsten hat der Mieter für geeignete Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind während der Vertragsdauer für die jeweiligen Fahrzeuge entsprechende kostenlose Parkmöglichkeiten an der Produktionsstätte zur Verfügung zu stellen. Alle anfallende Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, hat der Mieter zu tragen.
2. Der normale Tagessatz für Personal beträgt 8 und maximal 10 Stunden inkl. Pausen in Höhe von 1 Stunde. Für zusätzliche Stunden je Tag ist weiteres Personal notwendig, ebenso kann eine Übergabezeit bis zu 1 Stunde stattfinden.
3. Der Mieter hat während des kompletten Mietzeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, sowie nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Vermieters übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.
4. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter durch einen zugelassenen Anschläger zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten fliegender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Mieter.
5. Der Mieter stellt einen kompetenten, ortskundigen und weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.
6. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.
7. Erfolgen Serviceleistungen außerhalb eines Umkreises von 100km vom Standort des Vermieters, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten inkl. Frühstück für jede Person zu stellen (Einzelzimmer).
8. Der Mieter hat bei Einsatz von Personal dessen Verpflegung sicher zu stellen, ansonsten wird dem Vermieter pro Person eine Tagespauschale in Höhe 28€ netto zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Auf- und Abbauzeiten, da sehr oft noch kein Catering vor Ort ist, sowie auch während der Veranstaltung, wenn das Personal eine feste Platzbindung hat (z.B. Mischplatz/FoH) oder nicht zum Kundenbuffett darf. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eingesetztes Personal sich nicht in Gästeschlängen am Catering anstellen muss. Personalzeiten, die zur Beschaffung der Verpflegung entstehend, gehen zu Lasten der Mieters.
9. Outdoor-Events sind extrem vom Wetter anhängig. Feuchte Wiesen können oft nicht befahren werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass Personal möglichst warm, trocken und geschützt bleibt und nicht länger als nötig in Durchzugzonen arbeitet.

#### 14.9 Stornierung / Kündigung

Der Mieter hat das Recht, einen Mietauftrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es wird im Falle der Stornierung innerhalb 0-6 Tage vor Mietbeginn die Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigen Stornierung, ermäßigt sich dieser jedoch wie folgt:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn 40% der Gesamtvergütung
- bis 14 Tage vor Mietbeginn 60% der Gesamtvergütung
- bis 7 Tage vor Mietbeginn 80% der Gesamtvergütung

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich.

Der Vertrag kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden,

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben,
- wenn der Mieter die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht,
- wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder
- wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung durch den Vermieter unmöglich macht.

#### 14.10 Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und im sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.

Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene

Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Pro angebrochenen Tag wird eine volle Tagesmiete berechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, erkennt er die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme an. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb zwei Werktagen vor.

#### 14.11 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Grundsätzlich ist die Mietgebühr bei Herausgabe der Mietsache an den Vermieter fällig.

Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug fällig und zahlbar.

Bei einer Mietdauer über acht Tage oder einem Mietpreis über 5.000€ ist der Vermieter berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde

Zahlungen gelten als eingegangen, wenn c3 frei über das gezahlte Geld verfügen kann. Zahlungen dürfen nicht auf Grund Vorkommnisse Dritter zurückgehalten werden.



Der Vermieter ist berechtigt, eine Kaution und Vorkasse nach seiner Wahl vom Mieter zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug ist es dem Vermieter gestattet, die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen.

#### § 15 Datenschutz

Wir nutzen Ihre auftragsbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung und Abwicklung Ihrer Bestellung bzw. Ihres Auftrages. Der Vertragspartner stimmt der Speicherung relevanter Daten durch c3 zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Vertragspartner kann jederzeit Einsicht auf die gespeicherten Daten verlangen.

#### § 16 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen des Käufers ist der Firmensitz von c3. Gerichtsstand ist 58239 Schwerte.

#### § 17 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, behalten alle weiteren Bedingungen ihre Gültigkeit. An die Stelle einer unwirksamen oder lückenhaften Bedingung soll eine Vereinbarung treten, die dem Sinn und / oder wirtschaftlich verfolgtem Zweck der jeweiligen Bedingung am Nächsten kommt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an ihre Stelle die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen.

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landgericht (LG) in Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das LG - nur dadurch verhindert werden, indem man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanzieren. Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Homepage. Diese Erklärung gilt für alle auf unserer Homepage genutzten Links.

Werden diese AGB in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version ausschlaggebend.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, die durch Nutzung der hier bereitgestellten Informationen entstehen. Wer diese liest oder anderweitig nutzt, tut dies auf eigene Gefahr!

Sollten wir mit den Inhalten dieser Homepage gegen Rechte Dritter verstoßen, so teilen Sie uns dies bitte umgehend per Mail mit.

Email: [s.sasse@c3-events.de](mailto:s.sasse@c3-events.de)  
Schwerte, 01.04.2025